



# Spezifische gesetzliche Genehmigungsbedingungen für Lebensmittel herstellende Niederlassungen: Zubereitung von Fischereierzeugnissen in Aquakulturbetrieben – Genehmigung 2.8

## 1 Gesetzgebung

[Königlicher Erlass vom 7. Januar 2014](#) über die direkte Abgabe kleiner Mengen bestimmter Lebensmittel tierischen Ursprungs durch den Primärerzeuger an den Endverbraucher oder an ein örtliches Einzelhandelsunternehmen (K.E. 07.01.2014)

## 2 Spezifische gesetzliche Bedingungen für die Zubereitung von Fischereierzeugnissen in Aquakulturbetrieben – Genehmigung 2.8

**Tätigkeit:** Aquakulturbetrieb - Zubereitung von Fischereierzeugnissen

**Tätigkeitscode:** [ACT 420](#)

Ort	PL45	Aquakulturbetrieb
Tätigkeit	AC42	Herstellung für den Direktverkauf
Produkt	PR148	zubereitete Fischereierzeugnisse

Diese unternehmensspezifischen gesetzlichen Bedingungen kommen zu den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen hinzu.

	<b>Spezifische Bedingungen in Bezug auf die Infrastruktur und Ausrüstung</b>	<b>Quelle</b>
1.	Die für die Lagerung der Fischereierzeugnisse benutzten Vorrichtungen sind so beschaffen, dass die Erzeugnisse <b>unter geeigneten Hygienebedingungen gelagert werden können</b> , sodass gesundheitsgefährdender Verderb verhindert wird und Schutz vor Kontamination gewährleistet ist, und dass das <b>Schmelzwasser</b> nicht mit den Erzeugnissen in Kontakt bleibt. Die Räumlichkeiten und Behältnisse sind sauber und werden gut instand gehalten.	K.E. 07.01.2014 Art. 18 Nr. 2